

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der
Offenen Ganztagsschule im Primarbereich
in Rheda-Wiedenbrück
vom 23.09.2004

- 1. Änderungssatzung vom 16.02.2007**
- 2. Änderungssatzung vom 10.05.2012**
- 3. Änderungssatzung vom 26.04.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254/SGV 2023) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 20.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht, Fälligkeit

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres.

Pro Schuljahr sind zwölf Monatsbeiträge zu entrichten.

Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für den vollen angefangenen Monat.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

Der Elternbeitrag wird fällig jeweils zum fünfzehnten Tag eines Monats.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge wie folgt zu entrichten.

Jahreseinkommen	Beitrag monatlich für das erste Kind	Beitrag monatlich für Geschwisterkinder
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 33.000 €	50,00 €	25,00 €
bis 41.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 49.000 €	95,00 €	47,50 €
bis 57.000 €	125,00 €	62,50 €
bis 65.000 €	150,00 €	75,00 €
über 65.000 €	170,00 €	85,00 €

Für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens wird die Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) analog angewandt.

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Betrag erhoben.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

In begründeten Ausnahmefällen kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NW weise ich hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, 23.09.2004

Bernd Jostkleigrewé
Bürgermeister